

Satzung der Freunde und Förderer des Jahn-Gymnasiums Salzwedel e.V.

(entsprechend 1. Änderung, beschlossen am 09.04.2024 durch die Mitgliederversammlung)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Jahn-Gymnasiums Salzwedel e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz im Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium, Vor dem Lüchower Tor 2-4, 29410 Hansestadt Salzwedel und ist beim zuständigen Registergericht einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung des traditionsreichen Jahn-Gymnasiums in Salzwedel

1. durch Zusammenfassung der Schüler, ehemaligen Schüler, der Schülereltern sowie aller Gönner und Freunde des Jahn-Gymnasiums zum gemeinsamen Handeln für dessen Wohl, besonders zur Erhaltung und Pflege seines Bildungsgutes und seiner Schultradition,
2. durch die Unterstützung seiner kulturellen Bestrebungen, besonders aber für sein Bildungsgut in Form von wissenschaftlichen Vorträgen oder entsprechenden anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit zu werben,
3. durch die Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schüler mittels Geldzuwendungen oder Bereitstellung von Lernmitteln,
4. durch die Beschaffung oder Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, soweit sie über die Pflichten und Möglichkeiten des Sachaufwandsträgers zur Anschaffung hinausgehen, von den Lehrern aber für einen zeitgemäßen und verbesserten Unterricht für zweckgemäß gehalten werden,
5. durch besondere Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und der gesamten Schülerschaft des Jahn-Gymnasiums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Auf Anfrage wird der Grund mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, Ausschluss, Tod sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleiben oder durch ihr Verhalten den Bestrebungen des Fördervereins schaden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegt. Über eine Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Beiträge

Beiträge und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsorgane

Diese sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied des Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt ein erweiterter Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von sich aus ein neues Vorstandsmitglied hinzu. In diesem Falle kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist für alle Kassenangelegenheiten zuständig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Einzelnen obliegen dem Vorstand insbesondere:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei den Mitgliederversammlungen,
4. die Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlungen,
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
6. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Berufung eines erweiterten Vorstandes zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung verschiedener Aufgaben,
8. gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei dem Satzungsentwurf vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und führt den Vorsitz der Sitzungen. Zwischen der Einberufung und der Durchführung der Sitzung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege eines Umlaufverfahrens. Sitzungen können auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; Mischformen sind zulässig. Schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der

Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladungen folgenden Tag.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Protokolle, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie der beiden Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Anträge,
4. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
5. Abänderung der Satzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Fördervereins geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Auf Antrag müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt worden sein.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren evtl. Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

Mitgliederversammlungen können in verschiedenen Formen stattfinden. Soll die Mitgliederversammlung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden, muss der Vorstand in der Ladung der Mitgliederversammlung angeben, auf welchem Wege die virtuell anwesenden Mitglieder am Willensbildungsprozess der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

§ 8 Protokolle

Die Verhandlungen bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen an die „Rudolf-Fehse-Stiftung“ mit Sitz am Jahn-Gymnasium Salzwedel, falls dies nicht möglich ist an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, vornehmlich solche im Sinne des im § 2 genannten Satzungszweckes, zu verwenden hat. Entsprechende Verpflichtungen aus dieser Satzung werden insoweit mit übertragen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2024 beschlossen. Sie tritt unmittelbar mit der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.05.2017 außer Kraft.